



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

**Reglement
über die
Schulzahnpflege**

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf:

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)
- Art. 14 Ziff. 2 des Organisations-Reglements vom 14.08.2007

das folgende Reglement:

I. Allgemeines

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Das Reglement gilt für die Errichtung und Organisation der Schulzahnpflege in der Gemeinde Lauterbrunnen.</p> <p>Die Schulzahnpflege ist eine soziale Einrichtung, die bezweckt, die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung (Prophylaxe) der Kindergarten- und Primar-, Real- und Sekundarschüler um bereits vorhandene oder im Laufe der Schulzeit entstehende Schäden zu erkennen und auf Wunsch der Eltern zu beheben.</p>
Umfang der Schulzahnpflege	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Schulzahnpflege umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Anleitung zu richtiger Ernährung und zweckmässiger Zahnpflegeb) die Durchführung von Prophylaxemassnahmenc) die Untersuchung und zahnärztliche Behandlung <p>² Die Kinder sowie ihre Eltern werden in geeigneter Form über die Voraussetzungen zur Gesunderhaltung des Kauapparates, über mögliche Ursachen von Schädigungen und über Vorbeugungsmassnahmen informiert.</p> <p>³ Die Kinder, die einen Kindergarten oder eine öffentliche Schule innerhalb der Schulpflicht besuchen, werden einmal jährlich einer schulzahnärztliche Kontrolluntersuchung unterzogen, soweit die Eltern dazu ihre Zustimmung erteilen.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 3</p> <p>Die administrativen Aufgaben der Schulzahnpflege obliegen der Bildungs- und Kulturkommission. Für die Auszahlungen von Entschädigungen ist die Finanzverwaltung zuständig.</p>
Schulzahnarzt / Schulzahnärztin	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird durch die praktizierende Zahnärzteschaft in der Region Interlaken im Auftragsverhältnis besorgt.</p> <p>² Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom Gemeinderat durch Vertrag angestellt.</p>

Ablauf der Schulzahnpflege

³ Im Vertrag wird der Umfang der Schulzahnpflege, die verrechenbaren Kosten für die Behandlung (Taxpunktwert) festgelegt.

Art. 5

¹ Zu Beginn des Schuljahres verteilen die Schulen den Kindern zuhänden der Erziehungsberechtigten die Liste der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.

² Die Schulzahnärztinnen und die Schulzahnärzte erhalten die Zahnpflege Karten.

³ Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt bietet die Kinder zu Kontrolle auf.

⁴ Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt bestätigt der zuständigen Schule die durchgeführte Untersuchung.

⁵ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Untersuchung (Kontrolle) und Prophylaxe Massnahmen.

⁶ Falls eine Behandlung erforderlich ist, erstellt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt einen Kostenvoranschlag und händigt diesen den Erziehungsberechtigten aus und bietet nach deren Einverständnis direkt zur Behandlung auf.

⁷ Falls die Erziehungsberechtigten die Behandlungstermine nicht wahrnehmen, hat die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die Schulzahnpflegeleitung zu benachrichtigen. Dieser hat die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass die Sozial- und Gesundheitsbehörde informiert wird, wenn die Behandlung nicht umgehend erfolgt.

⁸ Ist die Behandlung abgeschlossen, stellt die Zahnärztin oder der Zahnarzt direkt den Erziehungsberechtigten Rechnung.

⁹ Wünschen die Erziehungsberechtigten einen Gemeindebeitrag, stellen sie den Antrag auf Gemeindebeitrag direkt der Sozial- und Gesundheitskommission zu. Die Antragsformulare sind bei der jeweiligen Schule erhältlich.

Fachpersonal

Art. 6

¹ Der Zahnpflegeunterricht kann entweder durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt, eine Dentalhygienikerin oder einen Dentalhygieniker, oder durch eine in diesem Bereich ausgebildete Lehrkraft durchgeführt werden.

² Einzelheiten regelt die Bildungs- und Kulturkommission mittels Vertrag.

Schulzahnpflegeleitung

Art. 7

¹ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird in jedem Schulort durch eine Lehrkraft ausgeübt. Diese wird von der Schulleitung vorgeschlagen und von der Bildungs- und Kulturkommission gewählt.

² Der Leiter/die Leiterin der Schulzahnpflege koordiniert die jährliche Kontrolluntersuchung der Kinder mit den Schulzahnärztinnen und den Schulzahnärzten.

³ Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter).

III. Finanzierung

Kostenübernahme durch die Gemeinde

Art. 8

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten der Prophylaxe-Massnahmen, der jährlichen obligatorischen Untersuchung und leistet Beiträge an die Behandlungskosten.

² Den gesetzlichen Vertretern steht es frei, die Prophylaxe-Massnahmen, die Untersuchung oder die Behandlung bei ihren Kindern ausserhalb der Schulzahnpflegeorganisation einem Zahnarzt eigener Wahl zu übertragen. Privat behandelte Schüler haben jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche Kostenbeiträge, wie sie im Rahmen der Schulzahnpflegeorganisation ausgerichtet werden.

Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde

Art. 9

¹ Die Höhe des Gemeindebeitrages und die Beitragsberechtigung richten sich nach Anhang 1 dieses Reglements.

Geltendmachung des Beitrages

Art. 10

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt durch die Eltern (bzw. durch die Erziehungsberechtigten) mittels Gesuchformular. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Gesuchsteller gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss. Art. 153 Abs. 2 lit. A) Steuergesetz StG, BSG 661.11).

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Gesuchsformular
- b) Kostenträger
- c) Kopie der Krankenkassenpolice
- d) Kopie der letzten Steuererklärung

³ Anzahl unterstützungspflichtige Kinder.

⁴ Das Gesuchsformular ist bei der Sozial- und Gesundheitskommission einzureichen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 11
Übergangsbestimmungen Für Behandlungen während des Jahres 2008 gelten die per 1. Januar 2008 aufgehobenen kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

Art. 12
Inkrafttreten Das Reglement tritt per 1. Oktober 2008 in Kraft.
Das Reglement über die Schulzahnpflege vom 7. Juni 1993 wird aufgehoben.

Genehmigungsvermerk Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat, in seiner Kompetenz, an der Sitzung vom 25. August 2008 genehmigt.

Lauterbrunnen, 25.08.2008

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

sig. P. Wälchli

sig. T. Graf

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Lauterbrunnen, 25.08.2008

Die Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf

Anhang I Gemeindebeitrag von Behandlungskostenbeiträgen**Tarif A Verheiratete Erziehungsberechtigte**

Steuerbares Einkommen [Fr.] Kinderzahl (unmündig)					
	bis 8'000	bis 15'000	bis 22'000	bis 29'000	bis 36'000
1	80 %	70 %	50 %	30 %	10 %
2	80 %	80 %	60 %	40 %	20 %
3 und mehr	80 %	80 %	70 %	50 %	30 %

Tarif B Alleinerziehende Erziehungsberechtigte

Steuerbares Einkommen [Fr.] Kinderzahl (unmündig)					
	bis 8'000	bis 15'000	bis 22'000	bis 29'000	bis 36'000
1	70 %	50 %	30 %	10 %	0 %
2	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %
3 und mehr	80 %	70 %	50 %	30 %	10 %

Massgebendes Einkommen

Art. 13

¹ Berechnung auf Grund der letzten definitiven Steuerveranlagung; steuerbares Einkommen plus 10 Prozent des steuerbaren Vermögens.

² Bei Quellensteuerpflichtigen wird das massgebende Einkommen ermittelt.

³ Handelt es sich bei den Erziehungsberechtigten um zwei separate veranlagte Steuerpflichtige, werden die massgebenden Einkommen beider Elternteile addiert und durch zwei dividiert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach Tarif B.

Bemerkungen

Art. 14

¹ Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen

² Allfällige Behandlungen werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

³ Gemeindebeiträge unter Fr. 50.– werden nicht ausgerichtet.